

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		2026/006			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		19.12.2025			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Niklas Bergmann							
Verfasser:							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

## **Ganztägige Betreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027**

Die Gemeindeverwaltung Muggensturm ist im Bereich der Kernzeit- und Ferienbetreuung seit dem Schuljahr 1998/1999 bzw. seit 2006 gut aufgestellt. Die Kernzeitbetreuung ist Teil der verlässlichen Grundschule, die die Betreuung von Kindern vor und nach dem vormittäglichen Unterricht sicherstellt. Bis zum heutigen Tag, konnten bedarfsgerechte Angebote geschaffen und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Ziel war und ist es, Familien – insbesondere berufstätige Eltern, durch verlässliche Betreuungszeiten zu unterstützen und dabei flexibel auf sich verändernde Bedarfe zu reagieren. Daher wurde im Jahr 2006 auch die Ferienbetreuung als zusätzliches Angebot während den Sommerferien angeboten.

Vor diesem Hintergrund wird die bestehende Betreuungssituation regelmäßig überprüft und im Dialog mit dem Gemeinderat weitergedacht. Aufgrund der neuen Gesetzeslage zum Schuljahr 2026/2027, wird die Sicherstellung einer planbaren und durchgängigen Betreuung, insbesondere während der Schulferien neu analysiert.

Am 04.02.2024 beantragte die CDU-Gemeinderatsfraktion, dass in den künftigen Haushaltsjahren Finanzmittel bereitgestellt werden, die während aller örtlich geltenden Schulferien eine verlässliche Ferienbetreuung ermöglicht. Begründet wurde der Antrag damit, dass der Bedarf an einer ganztägigen Kinderbetreuung zunimmt. Hierfür müssen ausreichend viele Plätze in den örtlichen Kindertageseinrichtungen (inkl. Kernzeitbetreuung/Ferienbetreuung) bereitgestellt werden.

Ein bisher nicht gedeckter Bedarf besteht in den Zeiten, in dem schulpflichtige Kinder von ihren, z.B. berufstätigen, Eltern derzeit nicht betreut werden können. Dies gilt für alle Schulferienzeiten. Diese Lücke ist so zu schließen, dass für das gesamte Schuljahr planbare Betreuungszeiten gebucht werden können. Derartige Angebote sind in der Region vorhanden. Das nötige Personal muss im Haushalt abgesichert werden. Zur Personalgewinnung wird vorgeschlagen, unter anderem Mitarbeitende der Kernzeitbetreuung anzusprechen, so der Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion.

Aktuell wird die Kernzeitbetreuung von 07:15 Uhr bis 08:30 Uhr sowie von 12:00 Uhr bis 14 Uhr angeboten. Die Zeiten von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr wird im Rahmen der verlässlichen Grundschule abgedeckt.

Diese Gesamthematik wurde in der Klausurtagung vom 17.10.24 – 19.10.24 vorgestellt.

Grundsätzlich zeigt es sich so auf, dass die Kommunen in der Verpflichtung stehen, in den kommenden Jahren die Ganzheitsbetreuung an den Grundschulen sicherzustellen. Durch die offene Ganztageschule ist dies bei uns weitestgehend gegeben. Der Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion auf Ausweitung der Ferienbetreuung wurden von allen Fraktionen im Vorfeld unterstützt.

Kontrovers wurde in der Klausurtagung diskutiert, ob die Ferienbetreuung künftig bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr angeboten wird mit einer Schließzeit von vier Wochen (20 Tage) während den Schulferien.

Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, dass das vorhandene Konzept der Betreuung grundsätzlich tragfähig

zukunftsweisend und weiterhin gut ist.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt, gemäß Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter:

nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt.

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. **Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich.** Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Aus Sicht der Verwaltung bietet es sich an, darüber nachzudenken, um den Belangen der Mitarbeiter/innen Rechnung zu tragen, aber auch um Ferien- und Urlaubsgesuche der Mitarbeiter/innen abfedern zu können, dass die Ferienbetreuung und Kernzeitbetreuung dahingehend verschmolzen werden. Weiter werden zusätzliche Mitarbeiter/innen benötigt, um dauerhaft betriebssicher die Kernzeitbetreuung inkl. Ferienbetreuung zu betreiben.

Aktuell haben wir 13 Kernzeitbetreuerinnen im Einsatz.

Die Betreuungszeiten in der Kernzeitbetreuung finden von Montag bis Freitag (= 5 Tage) statt. Die Betreuungszeiten sind jeweils von 07.15 Uhr – 08.30 Uhr sowie 12.00 Uhr – 14.00 Uhr = 3,15 Stunden/pro Tag, 15,75 Stunden/pro Woche bei sechs Gruppen beträgt die reine Betreuungszeit pro Woche = 94,5 Stunden.

Die Betreuungszeiten in der Ferienbetreuung (z.Zt. die letzten vier Wochen der Sommerferien) erfolgen von Montag bis Freitag (= 5 Tage). Die Betreuungszeiten sind jeweils um 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr = 6,0 Stunden/pro Tag, 30,0 Stunden/pro Woche.

Die Gesamtwochenstunden der Kernzeitbetreuerinnen liegen bei 247 Stunden. Aufgrund der wöchentlichen Mehrarbeitszeit inkl. Mehrarbeitsstunden wegen der Ferienübergänge zum Urlaubsanspruch, beträgt die wöchentliche Gesamtstundenanzahl 324 Stunden.

	Name, Vorname	1. Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag/Woche	2. Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag/Tag	3. Wöchentliche Arbeitszeit inkl. Mehrarbeitssunden wg. Ferienüberhänge zum Urlaubsanspruch	KZB tatsächliche Arbeitszeit zur Abdeckung der Betreuungszeiten von 3,15 Std./pro Tag	KZB tatsächliche Arbeitszeit zur Abdeckung der Betreuungszeiten von 15,75 Std./Woche	Vor-/Nacharbeitszeit jeweils 3 Std./pro Tag 15 Std./Woche (für Fr. Bachofner nicht relevant)	Bemerkung
1	MA 1	15	3	18	1,15 Std.	5,75 Std.	20,75 Std.	Elternzeit ab 01/25
2	M 2	23	4,6	30*	3,15 Std.	15,75 Std.	30,75 Std.	
3	M 3	17,5	3,5	30*	1,15 Std.	5,75 Std.	20,75 Std.	09/25 Rentenaustritt
4	MA 4	15	3	18	1,15 Std.	5,75 Std.	20,75 Std.	
5	MA 5	23	4,6	30*	3,15 Std.	15,75 Std.	30,75 Std.	
6	MA 6	15	3	18	1,15 Std.	5,75 Std.	20,75 Std.	
7	MA 7	15	3	18	1,15 Std.	5,75 Std.	20,75 Std.	
8	MA 8	23	4,6	30*	3,15 Std.	15,75 Std.	30,75 Std.	z.Zt. 15 Std. durch Stundenabbau
9	MA 9	15	3	18	1,15 Std.	5,75 Std.	20,75 Std.	
10	MA 10	17,5	3,5	30*	1,15 Std.	5,75 Std.	20,75 Std.	
11	MA 11	23	4,6	30*	3,15 Std.	15,75 Std.	30,75 Std.	
12	MA 12	15	3	18	1,15 Std.	5,75 Std.	20,75 Std.	
13	MA 13	15	3	18	1,15 Std.	5,75 Std.	20,75 Std.	Elternzeit ab 02/26
14	MA 14	15	3	18	1,15 Std.	5,75 Std.	20,75 Std.	
	<b>Gesamt:</b>	<b>247 Std.</b>	<b>49,4 Std.</b>	<b>324 Std.</b>	<b>24,1 Std.</b>	<b>120,5 Std.</b>	<b>330,5 Std.</b>	

Die reine Betreuungszeit der Kernzeitkinder beträgt 120,5 Stunden/Woche. Mit den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten der Betreuerinnen mit 247 Stunden/Woche kann ohne einer Vor-/ Nacharbeitszeit eine adäquate Betreuung erfolgen. Vier Kernzeitgruppen könnten durch Betreuerinnen mit ihrer Arbeitszeitregelung von 23 Std./Woche ebenfalls voll abgedeckt werden.

Zurzeit besuchen 141 Kinder die Kernzeitbetreuung, die auf sechs Gruppen aufgeteilt sind.

Die Gruppen haben eine folgende Einteilung:

- Gruppe 1: 24 Kinder – MA 3 und MA 13 (bis Anfang Februar 26, dann MA 9)
- Gruppe 2: 25 Kinder – MA 10 und MA 14
- Gruppe 3: 25 Kinder – MA 4 und MA 8
- Gruppe 4: 25 Kinder – MA 5 und MA 7
- Gruppe 5: 21 Kinder – MA 6 und MA 11
- Gruppe 6: 21 Kinder – MA 2 und MA 12

Auch die Ferienbetreuung die es seit 2006 gibt, wird von den Kernzeitbetreuerinnen abgedeckt. Bis zum Schuljahr 2026/2027 ist die angebotene Ferienbetreuung für Grundschul Kinder eine freiwillige Leistung der Schulträger oder sonstigen Anbietern. Wir als Kommune haben diese Leistung angeboten, um Bedarfe für berufstätige Eltern auch während der Ferienzeit abzudecken. Dies wird auch nochmal deutlich in Kontext auf die neue Gesetzeslage ab dem Schuljahr 2026/2027: Bis zum Inkrafttreten ist alles, was Angebote leistet, im Wesentlichen freiwillig bzw. lokal geregelt.

Dies bedeutet, dass unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtslage, dass die Gemeinde mit einer Kernzeitbetreuung eine reine Betreuungseinrichtung betreibt, die Gewähr bietet, Kinder zu betreuen/ zu beaufsichtigen. Ein Hort oder ähnliches hat hier deutlich höhere Anforderungen, insbesondere an das Personal. Für die Kernzeitbetreuerinnen gilt, dass erfahrene Eltern oder pädagogisch ausgebildetes Personal, wie zum Beispiel Erzieher/innen, oder andere, Dienst leisten können. Dies war und ist für die zukünftige Ausrichtung für Muggensturm die richtige Entscheidung.

Betreuungsform Kernzeitbetreuung ist ein Angebot vor und nach dem Unterricht. In Baden-Württemberg ist dieses Betreuungsangebot kein Unterricht und auch nicht automatisch eine Jugendhilfe-Einrichtung im Sinne

des §45 SGB VIII. Die Verantwortung obliegt dem Schulträger bzw. dem kommunalen Träger, in diesem Fall der Gemeindeverwaltung Muggensturm. Es benötigt keine starre Qualifikationspflicht für das Personal.

Faktisch bedeutet dies, unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtslage, dass die Gemeinde mit einer Kernzeitbetreuung eine reine Betreuungseinrichtung (= keine pädagogische Einrichtung im Sinne des Gesetzgebers) betreibt, die Gewähr bietet, Kinder zu betreuen/zu beaufsichtigen. Ein Hort oder Ähnliches hat hier deutliche höhere Anforderungen, insbesondere an das Personal.

Für die Kernzeitbetreuung gilt, dass erfahrene Eltern oder pädagogisch ausgebildetes Personal, wie beispielsweise Erzieher/innen, oder andere, Dienst leisten können. Dies war und ist mit der Ausrichtung als Kernzeitbetreuung für Muggensturm die richtige Entscheidung, da somit der Personalbedarf, wenn dies in den vergangenen Jahren auch immer schwieriger wird, gedeckt werden kann

Vom Landratsamt haben der Dezernent sowie der Amtsleiter ebenfalls mitgeteilt, dass die Kernzeitbetreuung keine pädagogische Einrichtung darstellt.

Vielmehr handelt es sich hier um eine reine Betreuungseinrichtung, die letztendlich die Hauptaufgabe hat, Kinder zu betreuen bzw. auf Kinder aufzupassen

Betreuung nach §8 b Schulgesetz sieht ein Qualitätsrahmen der Betreuung vor, durch geeignetes Personal– dazu zählt sozialpädagogisches Fachpersonal oder anderes geeignetes Personal. Geeignet wird im Qualitätsrahmen nicht ausschließlich über eine formale pädagogische Ausbildung definiert, sondern über Berufserfahrung in der Erziehung und Jugendarbeit.

Da der kommunale Träger für diese Betreuungsform zuständig ist, kann die Ferienbetreuung nicht von der Kinder-Sport-Schule (KISS) übernommen werden. Die KISS ist keine Gemeindeveranstaltung oder ist an die Gemeinde gebunden. Hier muss man klar unterscheiden, dass die KISS als Modul der offenen Ganztageschule ohne Probleme in Betreuungsaufgaben eingebunden werden kann. Jedoch kann nur eine kommunale Betreuungseinrichtung oder eine von der Kommune direkt beauftragte Einrichtung förmliche Ferienbetreuungsaufgaben ausüben.

Die Albert-Schweizer-Schule ist eine verlässliche Grundschule. Darunter versteht man, dass eine verlässliche Betreuung von Kindern vor und nach dem vormittäglichen Unterricht sichergestellt wird.

Die verlässliche Grundschule hat eine Betreuungszeit von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr, somit 3 Stunden und 45 Minuten Betreuung pro Tag. Diese ist nach Gesetzgebung von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr sicherzustellen. Da die Unterrichtszeiten ab 08:30 Uhr beginnen, ist die Kernzeitbetreuung bereits ab 07:15 Uhr bis 08:30 Uhr möglich, ebenso von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Anschluss an den Schulunterricht.

Da eine Betreuung von acht Stunden angeboten werden muss in der Schulzeit, könnte das Modul der offenen Ganztageschule diesen Bereich ab 14 Uhr abdecken. Letztendlich ist es Aufgabe der Lehrerschaft, gemäß der politischen Entscheidung des Landes Baden-Württemberg, diesen ergänzenden außerschulischen Betreuungsaufwand bzw. die verlässliche Grundschule zu sichern.

Dies entspricht auch so der bestehenden Genehmigung der offenen Ganztageschule.

Wie schon in der Einführung beschrieben, besteht ab dem Schuljahr 2026/27 der Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder im Umfang von 8 Stunden pro Woche, ab der ersten Klasse.

Der Anspruch gilt auch in den Ferien (14 Wochen jährlich), wobei eine Schließzeit von bis zu 4 Wochen zulässig ist.

Die Verwaltung schlägt hier vor, auch nach Rücksprache mit der neuen Leitungsstelle in der Kernzeitbetreuung, eine Schließzeit für die Weihnachtsferien sowie 1 Woche Ostern und Pfingstferien. Es wurde auch vorgeschlagen, eine Schließzeit von zwei Tagen in den Faschingsferien anzubieten, jedoch muss man bedenken, dass es sich hier um bewegliche Ferientage handelt, die nicht unter die landesweiten festgelegten Ferien fallen und so eine Schließzeit pauschal nicht möglich ist. Die sog. beweglichen Ferientage

obliegen dem Rektor der Schule. Er kann festlegen, wann diese beweglichen Ferientage für die Albert-Schweizer-Schule greifen. Diese wird er nach Rückmeldung von der Leitungsstelle im Januar 2026 festlegen.

In den nachfolgenden Jahren haben zusätzlich alle GrundschulKinder diesen Anspruch auf eine ganztägige Betreuung von 8 Stunden am Tag. Diese wird stufenweise eingeführt.

- 2026/2027 – 1. Klasse
- 2027/2028 – 2. Klasse
- 2028/2029 – 3. Klasse
- 2029/2030 – 4. Klasse

Aufgrund der finanziellen und personellen Situation wird empfohlen, den Rechtsanspruch entsprechend dieser Staffelung der Gesetzeslage einzuführen und nicht für alle GrundschulKlassen gleichzeitig.

Das neue Schuljahr beginnt formal am 01.08.2026, jedoch ist der erste Schultag der 14.09.2026.

Der Anspruch auf Ganztagesbetreuung beginnt mit dem 1 Schultag. Es besteht daher kein Anspruch in und nach den Sommerferien vor dem tatsächlichen Schuleintritt (Einschulungstag).

Aktuell gibt es in den Ferien eine Betreuungszeit von 07:30 Uhr – 14:00 Uhr. Da hier ebenfalls die Betreuung von 8 Stunden gewährleistet werden muss, schlagen wir vor, dass sich die Zeiten wie folgt zu ändern:

Alt: 07:30 Uhr – 14:00 Uhr

Neu: 07:30 Uhr – 15:30 Uhr mit Wechselschicht der Kernzeitbetreuerinnen

Jede weitere Betreuungszeit, die wir anbieten ist ein zusätzlicher Service, der nicht rechtlich festgeschrieben ist.

Der Elternbeitrag je Grundschüler/innen für die Ferienbetreuung beträgt 60 Euro je angefangene Betreuungswoche. Verpflegung wird nicht bereitgestellt. Dies war bisher auch so nicht gefordert bzw. von der Gemeinde auch nicht leistbar.

Sowohl für die Kernzeitbetreuung, als auch für die Ferienbetreuung gab es aus verständlichen Gründen keinerlei Rechtsanspruch. Letztendlich handelt es sich hier, Stand heute, noch um freiwillige Angebote der Gemeinde.

Die aktuellen Personalkosten in der Kernzeitbetreuung liegen bei 492.067,58€. Diese setzen sich aus den Personalkosten für die Kernzeitbetreuung/ Ferienbetreuung von 410.442,55€ und den zusätzlichen Betreuungskosten aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung der Ganztägigen Betreuung während der Ferienbetreuung von 145.825,03€ zusammen.

Für die Jahre 2027 und 2028 liegen die kalkulatorischen Kosten bei ca. 526.300€ bzw. 560.000€.

Die durchschnittlichen Landeszuschüsse für die verlässliche Grundschule und die flexible Nachmittagsbetreuung der letzten 5 Jahre betragen 26.687€. Diese Zuschüsse bleiben weiterhin bestehen.

Gemäß § 4 Arbeitszeitgesetz, muss man mindestens 30 Minuten Pause machen bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis neun Stunden.

Daraus ergibt sich, bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden, eine Pause von mindestens 30 Minuten für die jeweiligen Betreuerinnen. Daher ist die Betreuung mit einer Wechselschicht abzudecken, sodass die Kinder dauerhaft unter Aufsicht der Kernzeitbetreuerinnen betreut werden können.

In den vergangenen Jahren, mit Ausnahme des Jahres 2024 war die Nachfrage an einer Ferienbetreuung in den ersten beiden Sommerferienwochen gering.

Die Ferienbetreuung war in den letzten Jahren wie folgt ausgelastet:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
1 Woche	8	1	<b>Corona</b>		2	5	9	14
2 Woche	7	3			3	6	14	9
3 Woche	16	19			9	17	37	31
4 Woche	21	21			12	22	48	38
<b>Gesamt</b>	<b>52</b>	<b>44</b>			<b>26</b>	<b>50</b>	<b>108</b>	<b>92</b>
<b>Zahl der angemeldeten Kinder</b>	<b>26</b>	<b>23</b>			<b>13</b>	<b>26</b>	<b>58</b>	<b>53</b>

Die Beitragseinnahmen waren wie folgt:

<b>52 x € 60 = 3.170 €</b>	<b>44 x € 60 = 2.460 €</b>	<b>26 x € 60 = 1.560 €</b>	<b>50 x € 60 = 3.000 €</b>	<b>108 x € 60 = 6.480 €</b>	<b>92 x € 60 = 5.520 €</b>
<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>

In den vergangenen 6 Jahren (2018-2025), ohne die Coronajahre, waren durchschnittlich 62 Kinder in der Ferienbetreuung während den ersten 4 Wochen der Sommerferien angemeldet. In den vergangenen zwei Jahren (2024 und 2025) waren es im Durchschnitt 100 Kinder.

Das heißt, dass im Jahr 2026 mit einer ähnlichen Anzahl an Kindern gerechnet werden darf, die die Ferienbetreuung während den Sommerferien in Anspruch nehmen. Hier kommen dann nochmal durchschnittlich 25 Kinder pro Betreuungswoche hinzu, insgesamt 50 Kinder mehr.

Nach der aktuellen Kalkulation werden für die Ferienbetreuung, bei einem Beitrag von 60€ je angefangene Betreuungswoche, eine Beitragseinnahme von 24.000€ erwartet.

16 Wochen Ferienbetreuung x 25 Schüler x 60€ = 24.000€.

Für die kommenden Sommerferien wird der Anmeldeschluss schon der 01.02.2026 sein und auch zukünftig wird sich Gedanken gemacht, die Anmeldefristen nach vorne zu verschieben.

Seit dem Schuljahr 2024/2025 bestehen sechs Betreuungsgruppen, untergebracht in 4 Klassenräumen und zwei Gruppen in mobilen Raumeinheiten.

In diesem Schuljahr gibt es aktuell 215 Schulkinder. Für das kommende Schuljahr werden voraussichtlich 261 Schulkinder beschult. Diese setzen sich lt. Rektor aus 225 Schülerinnen und Schülern (SuS) sowie 8 SuS der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, 12 Sprachfitkindern (Kindergartenkinder im letzten Jahr, die aufgrund sprachlicher Defizite fit gemacht werden, damit Sie schulbereit in die Schule kommen) und 16 Kindern aus der Juniorklasse (kommt nach Rückmeldung vom Schulrektor frühestens ab Sommer 2026. Zielgruppe sind schulpflichtige Kinder mit Förderbedarfen im Entwicklungsfeld Sprache und/ oder anderen Entwicklungsfeldern im kognitiven, motorischen und sozial-emotionalen Bereich) zusammen. Auch diese Kinder der Juniorklasse sowie die Sprachfitkinder, die in Muggensturm zur Schule gehen und die Grundschule besuchen, haben einen Anspruch auf eine ganztägige Betreuung.

Fazit:

Wir halten eine Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr für sinnvoll und angesichts der aktuellen Haushaltslage auch notwendig. Diese Zeit ermöglicht es unserem pädagogischen Personal, ihre Urlaubszeiten

mit den Schulferien ihrer Familien abzustimmen und so eine ausgewogene Vereinbarkeit von Beruf und Familie sicherzustellen.

Gleichzeitig sehen wir es als zumutbar an, dass Eltern die Verantwortung übernehmen, eine Betreuung ihrer Kinder außerhalb der regulären Öffnungszeiten sicherzustellen. In diesem Zusammenhang kann man davon ausgehen, dass Eltern bis zu 20 Tage pro Jahr eigenständig organisieren können – sei es durch Urlaub, familiäre Unterstützung oder alternative Betreuungsangebote.

Eltern, die einer regelmäßigen Berufstätigkeit nachgehen, verfügen in der Regel über einen Jahresurlaubsanspruch von etwa 25 bis 30 Tagen. Dieser Zeitraum deckt die vorgeschlagene Schließzeit weitgehend ab.

### **Haushaltrechtliche Deckung:**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die Ferienbetreuung von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr in einer Wechselschicht anzubieten. Ebenso schlagen wir vor, die Ferienbetreuung ohne Verpflegung anzubieten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Schließzeiten während der Weihnachtsferien sowie in einer Woche in den Osterferien sowie eine Woche in den Pfingstferien zu regeln.

### **Anlagen:**

